

**ERLÄUTERUNGEN**  
**zum Entwurf der**  
**Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über**  
**Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich**  
**(NÖ SekROP PV)**

**I. Allgemeiner Teil**

Gemäß § 53 Abs. 16 des NÖ Raumordnungsgesetzes in der Fassung LGBl. 97/2020 (NÖ ROG 2014) ist die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha erst nach dem Inkrafttreten eines binnen zwei Jahren zu erlassenden überörtlichen Raumordnungsprogrammes über die Errichtung von PV-Anlagen in Niederösterreich in dort festgelegten Zonen zulässig. Nähere Bestimmungen zur Verordnungsermächtigung sind in § 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014 enthalten.

Als Vorgabe dient der Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030, wonach die Erzeugung von ca. 2.000 Gigawatt-Stunden (GWh) Strom aus Photovoltaik bis 2030 angestrebt wird. Dabei kommt der Photovoltaik, die bevorzugt auf Dach- und anderen versiegelten Flächen installiert wird, eine besondere Rolle zu. Mit 2.000 GWh kann beispielsweise der Strombedarf für E-Mobilität über das Jahr 2040 hinaus vollständig aus Sonnenenergie gedeckt werden. Für die Erreichung der langfristigen Ziele bedarf es aber auch Großflächenanlagen, wobei Flächen mit hoher Bodengüte gemieden werden sollen.

Mit dem Sektorales Raumordnungsprogramm erfolgt die Festlegung von Zonen für Großflächenanlagen von mehr als 2 ha auf den am besten geeigneten Standorten im Grünland. Der vorliegende Zonierungsvorschlag umfasst **138 Zonen** mit einem Gesamtausmaß an Flächen von **1.853,0 ha**. Im Hinblick auf die Raumverträglichkeit der PV-Freiflächenanlagen ist eine Größenbeschränkung der Widmung Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv) je Zone vorgesehen.

Die Größe der PV-Widmung wird pro **Zone** grundsätzlich auf **5 ha** begrenzt. Nur bei Vorlage eines **Ökologiekonzeptes** sind maximal **10 ha** pro Zone, sofern diese überhaupt eine Gesamtfläche von mindestens 10 ha aufweist, möglich.

Dadurch liegt das Gesamtflächenpotenzial für die Widmung der Gemeinde bei Annahme der vollen Ausnützung der **138 Zonen** bei insgesamt **1.287,8 ha**.

**Zusätzlich** zu den 138 ausdrücklich in den Anlagen des Sektoralen Raumordnungsprogrammes planlich dargestellten Zonen wird festgelegt, dass auch die in § 2 Abs. 2 beschriebenen Flächen von **Altlasten, Deponien** und **Bergbaugebieten** als Zonen gelten. Diese Flächen werden mit den in den Anlagen planlich dargestellten Zonen gleichgestellt. Für die angeführten Flächen gilt ebenfalls die Einschränkung auf 5 ha bzw. auf 10 ha bei Vorlage eines Ökologiekonzeptes.

Die angestrebte Erzeugung von ca. 2.000 GWh Strom aus Photovoltaik wird zusätzlich durch Photovoltaikanlagen auf Bauwerken, durch Anlagen bis zu 2 ha im Grünland sowie in sonstigen Widmungen gedeckt werden.

Die **Ermittlung** der Eignungsflächen für die Ausweisung der 138 ausdrücklich in den Anlagen des Sektoralen Raumordnungsprogrammes angeführten Zonen erfolgte durch einen Abschichtungsprozess anhand von Positiv- und Negativkriterien. Dabei wurden aufbauend auf den in § 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014 genannten Kriterien (Nutzbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden, Geologie, Interessen des Naturschutzes bzw. übergeordnete Schutzgebietsfestlegungen einschließlich der Freihaltung von Wildtierkorridoren, Erhaltung wertvoller Grün- und Erholungsräume, Orts- und Landschaftsbild, Vermeidung der Beeinträchtigung des Verkehrs, vorhandene und geplante Netzinfrastruktur, vorbelastete Gebiete, Altstandorte sowie die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Photovoltaikanlagen) folgende Umstände berücksichtigt (vgl. Umweltbericht):

- Räumliche Fokussierung auf die Umgebungsbereiche von bestehenden Umspannwerken;
- Definition von Zonenpaketen für die Photovoltaik-Zonierung:  
Zonenpaket A: Altlasten, Deponien und Materialabbaustätten;
- Zonenpaket B: hochrangige Straßen, Bahnlinien, Windkraftwidmungen, Hochspannungsleitungen, Abwasserreinigungsanlagen, Biomasseanlagen und SEVESO-Gefahrenbereiche;
- Zonenpaket C: Windkrafteignungszonen und Rückhaltebecken;
- Projektanfragen von Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen.

Durch die übersichtliche Darstellung und die Wahl des Kartenmaßstabes (1 zu 5.000) wird das Auffinden der Zonen gut ermöglicht und die parzellenscharfe Abgrenzung sorgt für Rechts- und Planungssicherheit. Auch bei den in § 2 Abs. 2 zu Zonen erklärten Flächen von Altlasten, Deponien und Bergbaugebieten ist eine klare Abgrenzung durch die Altlastenfeststellung (Anhang 3 der Altlastenatlas-VO, BGBl. II Nr. 232/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 168/2022) sowie Bewilligungsbescheide für Deponien und Bescheide nach dem Mineralrohstoffgesetz vorhanden.

Im Gegensatz zu den bei Windkraftanlagen erforderlichen Abstandsregelungen kann von weitergehenden Widmungsbeschränkungen, z.B. für Bauland abgesehen werden, da mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, auf welche nicht in den Verfahren auf örtlicher Ebene Bedacht genommen werden könnte. (Planungsrichtlinien wie z. B. § 14 Abs. 2 Z 10 NÖ ROG 2014 betreffend Vermeidung von wechselseitigen Störungen; Blendschutzmaßnahmen in sensiblen Bereichen). Auch der NÖ Photovoltaik-Leitfaden bietet hier eine entsprechende fachliche Hilfestellung.

Aufgrund der Festlegung gemäß § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014 sind im Sektoralen Raumordnungsprogramm Abstandsregelungen zwischen den Zonen und den bis zu 2 ha großen Widmungsflächen „Grünland-Photovoltaikanlagen“ entbehrlich.

Hervorzuheben ist, dass in den festgelegten Zonen keine Verpflichtung zur Umwidmung in „Grünland-Photovoltaikanlagen“ besteht, wodurch von vornherein auch kein Ausschluss einer landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt.

Die Ziele des Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 werden voraussichtlich auch dann erreicht werden können, wenn in einzelnen festgelegten Zonen keine Photovoltaikanlagen errichtet werden. Aufgrund der großen Nachfrage zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen wird jedoch mit einer Umsetzung in den meisten Zonen zu rechnen sein.

Auch nach der Widmung von Flächen Grünland-Photovoltaikanlagen ist eine kombinierte Nutzung möglich. Zum möglichen Ausmaß der landwirtschaftlichen Nutzung wird auch auf die Erläuterungen zu § 4 (Ökologiekonzept) verwiesen.

Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms zwingend eine **Strategische Umweltprüfung (SUP)** durchzuführen. Für das Sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich benötigte es deshalb vertiefender Untersuchungen (Umweltbericht), die mögliche negative Umweltauswirkungen durch die Aufstellung dieser Verordnung beschreiben sollen, wobei die Definition des Rahmens für diese erforderlichen Untersuchungen entlang der Vorgaben der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) zu erfolgen hat.

Ist eine strategische Umweltprüfung erforderlich, so ist gemäß § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 der Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethode) von der Landesregierung festzulegen (Scoping) und ist die Umweltbehörde aufgerufen, innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des durchgeführten Scopings wurde durch die NÖ Umwelthanwaltschaft als Umweltbehörde (§ 1 Abs. 1 Z 16 NÖ ROG 2014) mit Schreiben vom 29. Juni 2022 bestätigt.

Demgemäß sind vertiefende Untersuchungen für nachstehende Schutzgüter erforderlich:

- Hochwasser, Rutsch-, Bruch-, Steinschlaggefährdung, Verkehrssicherheit, Wohnnutzung, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, soziale Einrichtungen, Landwirtschaft („Auswirkungen auf die Bevölkerung“);
- Lebensräume, Fauna und Flora, Landschaftsbild, Erholungswert, ökologische Funktionstüchtigkeit, Schönheit oder Eigenart der Landschaft, Charakter des Landschaftsraumes („Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft“);
- Boden, Bodenfunktionen, Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, Makroklima („Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren“);
- Sachgüter, Ortsbild, Kulturgüter, Archäologie („Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter“).

Im Umweltbericht wird detailliert auf die betroffenen Schutzgüter eingegangen.

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgte auch die Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014. Die Europaschutzgebiete sowie weitere Schutzgebiete (Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenparks) und Naturdenkmäler wurden im oben genannten Abschichtungsprozess als Ausschlusskriterien bereits in der Erarbeitung der Zonen berücksichtigt. Allfällige kumulative Wirkungen sollen vor allem durch die Größenbegrenzung der Zonen mit maximal 10 ha hintangehalten werden.

Es wurde bei der Aufstellung dieses überörtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß § 3 Abs. 1 NÖ ROG 2014 von den in § 1 Abs. 2 NÖ ROG 2014 angeführten Leitzielen sowie von den Ergebnissen der aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen ausgegangen sowie die angestrebten Ziele festgelegt und jene Maßnahmen bezeichnet, die zur Erreichung der Ziele gewählt wurden. Hiezu wird auf § 1 des Programmes, die gegenständlichen Erläuterungen und den Umweltbericht mit seinen Anlagen verwiesen.

Durch die Erlassung der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogrammes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung weder innerhalb der Verwaltung noch in der Bevölkerung gerechnet und es ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage auch keine Änderungen hinsichtlich der Kompetenzlage und des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Diese Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten für den Bund.

Für die Gemeinden ist ebenfalls mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen, da durch die Festlegung der Zonen keine Verpflichtung für die Gemeinden zur Anpassung des örtlichen Raumordnungsprogramms entsteht.

Die Verordnung trägt aufgrund ihres Regelungsinhaltes zur Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des Klimaprogrammes 2030 bei.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

## II. Besonderer Teil:

### Ad § 1

Gemäß § 53 Abs. 16 des NÖ Raumordnungsgesetzes in der Fassung LGBl. 97/2020 (NÖ ROG 2014) ist die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha erst nach dem Inkrafttreten eines binnen zwei Jahren zu erlassenden überörtlichen Raumordnungsprogrammes über die Errichtung von PV-Anlagen in Niederösterreich in dort festgelegten Zonen zulässig. Eine wesentliche Vorgabe für die gegenständliche Verordnung ist das vom NÖ Landtag am 25. Februar 2021 zur Zl. Ltg.-1432/B-47/1-2021 beschlossene NÖ Klima- und Energieprogramm 2030, Maßnahmenperiode 1: 2021 bis 2025. Das gegenständliche Raumordnungsprogramm soll zur Erreichung dieser Ziele beitragen und dabei entsprechend den Kriterien gemäß § 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014 die am besten geeigneten Standorte als Zonen für mehr als 2 ha umfassende Flächen für Photovoltaikanlagen im Grünland festlegen.

### Ad § 2 Abs. 1

Die notwendigen Rechtswirkungen der Zonen ergeben sich aus § 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014. Wie im allgemeinen Teil ausgeführt, werden dazu mit Ausnahme der Größenbeschränkung der jeweiligen Widmung auf 5 ha + 5 ha keine zusätzlichen Einschränkungen für die Zonen und deren Nahbereich festgelegt. Es wird bei den Zonen eine Mindestgröße von rund 5 ha und eine Maximalgröße von rund 30 ha angestrebt, innerhalb welcher die Gemeinde die Widmung umsetzen kann.

### Ad § 2 Abs. 2

Im oben angeführten Abschichtungsprozess sind **Altlasten**, **Deponien** und **Materialabbaustätten** zwar als Positivkriterium berücksichtigt (Zonenpaket A), es war jedoch im Rahmen des Abschichtungsprozesses aufgrund der Datenlage im Geographischen Informationssystem (GIS) nicht möglich, sämtliche geeigneten Flächen parzellenscharf herauszuarbeiten. Um sicherzustellen, dass alle vorbelasteten Flächen, welche für alternative Nutzungen nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen, im Rahmen der Zonenfestlegung berücksichtigt sind, werden daher in § 2 Abs. 2 Flächen von Altlasten, Deponien

und Bergbaugebieten näher beschrieben, welche ebenfalls als Zonen gelten. Wie oben bereits erläutert, werden diese Flächen mit den in den Anlagen planlich dargestellten Zonen gleichgestellt und erhöhen somit das Gesamtflächenpotenzial zur Erreichung der Ziele des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030, zumal im Rahmen der späteren Widmungs- und Genehmigungsverfahren eine wesentlich exaktere Abwägung der Positiv- und Negativkriterien erfolgen kann, als dies im Abschichtungsprozess möglich wäre. Eine planliche Ausweisung der Zonen gemäß § 2 Abs. 2 ist nicht erforderlich, da die Ausweisung in Form einer die Fläche konkret festlegenden Beschreibung ausreicht.

Die in § 2 Abs. 2 beschriebenen Altlasten, Deponien und Bergbaugebiete sind **nicht ident** mit den in § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014 angeführten Altlasten, Deponien und Bergbaugebieten, welche vor dem Inkrafttreten des gegenständlichen überörtlichen Raumordnungsprogrammes eine Widmungsfläche von 2 ha überschreiten dürfen.

In den Erläuterungen zu LGBl. Nr. 97/2020 betreffend § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014 wird angeführt, dass nach Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogrammes Widmungen von Flächen über 2 ha auch auf diesen Flächen ausschließlich in ausgewiesenen Zonen erfolgen dürfen. Wenn eine Fläche gemäß den Ausnahmen in § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014 die Kriterien des § 2 Abs. 2 nicht erfüllt, ist daher nach Inkrafttreten des Raumordnungsprogrammes keine Widmung von Flächen über 2 ha mehr möglich. Erfüllt eine Fläche gemäß den Ausnahmen in § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014 auch die Kriterien des § 2 Abs. 2, so ist in laufenden Umwidmungsverfahren zu beachten, dass ab Inkrafttreten des Raumordnungsprogrammes zwar eine Widmung von Flächen über 2 ha möglich ist, jedoch die Flächenbeschränkungen gemäß § 3 einzuhalten sind.

In § 17 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz ist vorgesehen, dass Maßnahmen zur **Sicherung** oder **Sanierung** von Altlasten gemäß den dort angeführten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959, der Gewerbeordnung 1994 oder des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 angeordnet werden (im Fall der Unmöglichkeit einer Beauftragung des Verpflichteten wird die Sanierung gemäß § 18 leg. cit. durch den Bund durchgeführt). In der Praxis suchen Verpflichtete

um eine Genehmigung der Sanierung oder – häufiger – der Sicherung einer Altlast an.

Wie oben angeführt, sind die Altlasten gemäß § 2 Abs. 2 nicht mit den Altlasten gemäß § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014 gleichzusetzen, da in § 2 Abs. 2

- auch die **Sicherung von Altlasten** berücksichtigt ist;
- neben Genehmigungen auch **Aufträge** für Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen für die Zonenfestlegung wesentlich sind;
- nicht davon ausgegangen wird, dass bei der Genehmigung einer Sanierung eine Folgewidmung festgelegt wird und
- im Sanierungsfall (Räumung) die Beseitigung der Ursache der Gefährdung und der Kontamination abgeschlossen sein muss.

Es soll daher auch bei **Sicherung** einer **Altlast** iSd § 2 Abs. 13 Altlastensanierungsgesetz, welche in der Regel durch Maßnahmen erfolgt, die einer Photovoltaiknutzung nicht entgegenstehen (Dichtwände, Oberflächenabdichtung, Sperrbrunnen, Bodenluftabsaugung), eine Zone vorliegen können. Im Falle der **Sanierung** einer **Altlast** iSd § 2 Abs. 14 Altlastensanierungsgesetz ist es hingegen zweckmäßig, dass die Geltung als Zone iSd § 2 Abs. 2 des Entwurfes erst dann eintritt, wenn die Räumung der Altlast abgeschlossen ist.

Auch die **Deponien** gemäß § 2 Abs. 2 sind nicht mit den Deponien gemäß § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014 gleichzusetzen, da § 2 Abs. 2 nicht nur Flächen betrifft, für welche eine Deponiegenehmigung vorhanden ist, sondern auch tatsächlich bereits Ablagerungen entsprechend der Genehmigung erfolgt sein müssen. **Bodenaushubdeponien**, die für die **landwirtschaftliche Produktion** genutzt werden, gelten nicht als Zonen. Welche Deponieart vorliegt, richtet sich nach der Einteilung der Deponieklassen in § 4 der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008). Ältere Deponien, welche nach gewerberechtlichen oder wasserrechtlichen Vorschriften genehmigt wurden, gelten auf Grund von Übergangsbestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (§ 45b Abs. 2 Z 2 AWG 1990 und § 77 Abs. 2 AWG 2002) auch als Deponien, die dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, unterliegen. Mischdeponien (Aushubmaterial- und Bauschutt) stellen dabei keine Bodenaushubdeponie gemäß § 4 Z 1 DVO 2008 dar.



Gemäß § 155 Abs. 2 Mineralrohstoffgesetz hat auf Grund der Mitteilung der Behörde das Grundbuchsgericht von Amts wegen ersichtlich zu machen, dass die betreffenden Grundstücke und Grundstücksteile als **Bergbaugebiete** gelten. Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nach § 158 Abs. 1 Mineralrohstoffgesetz über die Auflassung von Bergbaugebieten oder Teilen davon sind gemäß § 158 Abs. 2 Mineralrohstoffgesetz auf Grund einer Mitteilung der Behörde die das aufgelassene Bergbaugebiet betreffenden Ersichtlichmachungen (§ 155 Abs. 2) vom Grundbuchsgericht von Amts wegen zu löschen.

### **Ad § 3**

Seit dem Inkrafttreten der Regelungen gemäß § 20 Abs. 3c und 3d NÖ ROG 2014 in der Fassung LGBl. Nr. 97/2020 ist das Interesse an Photovoltaikanlagen im Grünland, insbesondere auf Grund der Entwicklung der Energiepreise weiter sprunghaft angestiegen. Unter anderem ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Grünland wesentlich lukrativer geworden als die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Bauwerken.

Durch große Anlagen können nach den bisherigen Erfahrungen jedoch große Nachteile für das Orts- und Landschaftsbild eintreten, was bei Anlagen auf Bauwerken – sieht man von Schutzzonen und dgl. ab – in geringerem Maß der Fall ist. Daher erfolgt die Begrenzung auf 10 ha große Widmungsflächen. Gemäß § 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014 können im überörtlichen Raumordnungsprogramm Festlegungen zur maximalen Größe der Photovoltaikanlage in einer Zone getroffen werden.

### **Ad § 4**

Gemäß § 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014 können im überörtlichen Raumordnungsprogramm Regelungen für innovative Anlagen getroffen werden und nach § 20 Abs. 2 Z 21 NÖ ROG 2014 zulässige Anlagenarten bei der Widmung festgelegt werden. Es ist dadurch auch möglich, „Anlagen mit Ökologiekonzept“ im Widmungsverfahren festzulegen, wobei dessen Nichterfüllung eine widmungswidrige (und damit sanktionierbare) Verwendung zur Folge hat. Die **Sicherstellung** des Ökologiekonzeptes kann zudem durch

einen **Vertrag** gemäß § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 2 NÖ ROG 2014 erfolgen, welcher als Voraussetzung für die Umwidmung im Widmungsverfahren verlangt werden kann.

Durch das hier postulierte Erfordernis von Anlagen mit Ökologiekonzept bei einer Größe über 5 ha wird ein starker Beitrag zur **Mehrfachnutzung** bzw. ökologischen Nutzung der Photovoltaikanlagen im Hinblick auf Biodiversität und/oder angemessene agrarische Sekundärnutzung geleistet.

Aus der Verpflichtung zu einer Sekundärnutzung ergibt sich zugleich auch, dass zur Erfüllung eines Ökologiekonzepts die **Hauptnutzung** bei der Photovoltaiknutzung liegen muss.

In den festgelegten Zonen können daher so genannte Agri-PV-Anlagen mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung im Sinne der Förderungsregelungen (§ 33 Abs. 3 Z 1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) nur im Ausmaß bis zu 5 ha errichtet werden, da eine landwirtschaftliche Hauptnutzung im Rahmen eines Ökologiekonzeptes nicht umsetzbar ist. Auf weiteren 5 ha kann mit einem Ökologiekonzept eine extensive landwirtschaftliche Verwendung als Sekundärnutzung erfolgen. Für manche Pflanzen stellen die extensiv bewirtschafteten Bereiche zwischen den PV-Modulen auf der PV-Freiflächenanlage gegenüber dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Umland eine Aufwertung des Lebensraumes dar. Bauliche Anlagen für die Einstellung landwirtschaftlicher Geräte oder eine Tierhaltung sollen im Rahmen der PV-Nutzung dann zulässig sein, sofern diese Vorhaben im Ökologiekonzept beschrieben sind.

Absatz 1 des Verordnungsentwurfes normiert die **Rahmenbedingungen**, welche im Rahmen eines Ökologiekonzeptes jedenfalls umzusetzen sind.

Dabei ist unter anderem die rückstandslose Rückbaubarkeit der Anlage und eine entsprechende Begrünung der Flächen erforderlich. Zum Erhalt der Vegetation und Erhalt als Lebensraum sind maximal 50 % der Widmungsfläche mit Modulen zu übersichern, wobei dies in Form einer gleichmäßigen Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Widmungsfläche zu geschehen hat. Für ausreichenden Streulichteinfall hat der Abstand der Module zum Boden mindestens 80 cm zu betragen. Mit diesem Abstand ist der Streulichteinfall auch

in dauerhaft verschatteten Bereichen für die Entwicklung einer durchgängigen Vegetationsdecke ausreichend. Größere Abstände zwischen den Modulreihen haben großen Einfluss auf die Artenzahl bei Insekten (z.B. Heuschreckenarten) und anderen Tieren (z.B. Zauneidechse) und erhöhen die Diversität erheblich. Vom Insektenreichtum profitieren wiederum diverse Vogelarten. Im Sinne der Mehrfachnutzung der Flächen für Zwecke der Biodiversität und/oder Ernährung soll auch der Mindestabstand zwischen den Modulreihen mindestens 3 m betragen.

Im Ökologiekonzept ist zu beschreiben, welche **Sekundärnutzung** neben der Stromproduktion geplant ist. Dabei ist zwischen der Sekundärnutzung **Biodiversität** und der Sekundärnutzung **Ernährung** zu unterscheiden. Eine **Kombination** der Maßnahmen aus den Bereichen Biodiversität und Ernährung auf einer Widmungsfläche kann sinnvoll sein (z.B. Teilbereich mit Obstanbau und Teilbereich mit Biodiversitätsmaßnahmen zur Förderung von bestäubenden Insekten) und ist daher zulässig, ein Mindestmaß muss jedoch nicht festgelegt werden. Für den jeweiligen Teilbereich sind im **Pflegekonzept** (Abs. 2) und im **Nutzungskonzept** (Abs. 3) die abgestimmten Maßnahmen zu beschreiben.

Die Absätze 2 und 3 beschreiben weitere Inhalte eines Ökologiekonzeptes, wobei eine beispielhafte Anführung einzelner Maßnahmen erfolgt. Ob ein Ökologiekonzept ausreichend ist, wird im konkreten Umwidmungsverfahren zu beurteilen sein. Dazu ist auch die Erstellung eines Leitfadens geplant, welcher nähere Empfehlungen, z.B. zum Ausmaß einzelner Biodiversitätsmaßnahmen, Art und Anzahl von Weidetieren und zur notwendigen und möglichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bei einem Ökologiekonzept Ernährung enthalten wird.

### **Ad Anlagen**

- Anlage 1: Tabellarische Zuordnung der einzelnen Zonen zu den Anlagen, Bezirken, Gemeinden und Katastralgemeinden.
- Anlage 2: Legende zu den Kartenblättern.
- Anlage 3 bis 140: Kartenblätter mit den Zonen.

In der **Anlage 1** werden zudem die Katastralgemeindenummern angegeben. Diese werden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen vergeben, da die Grundstücksnummern erst in Kombination mit der jeweiligen Katastralgemeindenummer eindeutig sind.

Die Anlagen **3 bis 140** bestehen aus Kartenblättern, die die Zonen gemäß § 2 Abs. 1 entsprechend kartographisch abbilden. Die Gesamtzahl von 138 Zonen soll eine Teilhabe von möglichst vielen Regionen und Gemeinden in ganz Niederösterreich an der Energiewende ermöglichen.

Die Zonen sind parzellenscharf im Maßstab 1 zu 5.000 dargestellt und zwischen rund 5 ha und rund 30 ha groß. Aus fachlicher Sicht ist eine gewisse Spannweite an unterschiedlichen großen Zonen zweckmäßig, um die regional unterschiedlichen Bedürfnisse bestmöglich befriedigen zu können. Durch die Begrenzung nach oben wird eine sozialverträgliche und gleichzeitig ökologische Umsetzung angestrebt.

Die Begrenzungslinien für die Zonen in den Anlagen 3 bis 140 wurden so gewählt, dass eine bestmögliche Lesbarkeit sowohl analog (der Druck ist auf das Format A3 ausgerichtet) als auch digital (Bildschirm) gewährleistet ist. Dies gilt vor allem in jenen Fällen, in welchen sich die unterschiedlichen Grenzziehungen (z.B. Gemeindegrenze, Grundstücksgrenze, Zonengrenze) überlagern. Ist nur die Zonengrenze dargestellt und stellt diese die einzige Orientierungs- und somit Abgrenzungsmöglichkeit dar, gilt die Mittelachse der roten Linie als Grenze.